



Chronologie der Ereignisse um die Kaweri Coffee Plantation – 2000 bis 2025 –

2000

Die Neumann Gruppe GmbH (NG) sucht einen passenden Standort zum Aufbau einer sozial wie ökologisch nachhaltig geführten Plantage für Kaffee der Sorte Robusta. Dabei werden verschiedene Länder in Südamerika, Asien und Afrika in Betracht gezogen. Die Wahl fällt aus den folgenden Gründen auf Uganda:

- relative politische Stabilität
- gute klimatische Bedingungen
- gutes Qualitätsprofil des ugandischen Kaffees
- Vorhandensein von Land in Form von registriertem Privatbesitz
- Unterstützung seitens der Ugandan Investment Authority (UIA) und der gesamten Regierung
- die Chance, in einer verarmten Region Afrikas eine nachhaltige Modellfarm aufzubauen und so einen positiven Beitrag zur Entwicklung zu leisten

2000

Von Beginn an beabsichtigt die Neumann Gruppe nicht, selbst Land in Uganda zu erwerben. Stattdessen strebt das Unternehmen einen langfristigen Pachtvertrag mit der ugandischen Regierung an. Geeignetes Land findet man gemeinsam im Distrikt Mubende. Der sogenannte Block 99 umfasst 2.512 ha Land, das sich zu diesem Zeitpunkt bereits seit über 35 Jahren in Privatbesitz befindet.

Exkurs: Zur vorherigen Geschichte von Block 99, 1964 bis 2000

Block 99 befand sich bereits seit 1964 in Privathand (Annex 1 auf Anfrage). Seit 1977 war das Land in Besitz von Emmanuel Bukko Kayiwa. Während der Diktatur unter Idi Amin (1971–1979) hatte Herr Kayiwa Uganda zeitweilig verlassen und war in den 1990er Jahren zurückgekehrt. In der Zwischenzeit hatte das ugandische Militär auf dem nördlichen Teil des Areals einen Stützpunkt für ehemalige Armeeangehörige errichtet, der von etwa 2.500 Personen bewohnt wurde. Diese Menschen bewirtschafteten einen großen Teil des nördlichen Gebiets von Block 99. Sie bauten auf dem Land mehrheitlich



Mais und Maniok an. Außerdem gab es sehr wenige Kaffeepflanzen. Einige von ihnen hatten sich Lehmhütten auf dem Gebiet errichtet, andere lebten außerhalb. Als Herr Kayiwa NG im Juli 2000 bezüglich seines Landes kontaktierte, befand er sich bereits seit mehr als zwei Jahren in Verkaufsverhandlungen mit der ugandischen Armee.

**Okt. – Dez.
2000**

Die Anwälte von Käufer (die ugandische Regierung/Ugandan Investment Authority) und Verkäufer (Herrn Kayiwa) stellen anhand von Sorgfaltsprüfungen sicher, dass die Eigentümerschaft von Herrn Kayiwa zweifelsfrei belegt und das Gebiet frei von Ansprüchen Dritter ist.

**Aug. – Okt.
2001**

Das staatlich zugelassene ugandische Vermessungsunternehmen MAP nimmt eine Vermessung des Landes vor. Während dieser Vermessung werden die meisten der ursprünglichen Grenzsteine gefunden und es besteht keinerlei Zweifel daran, dass die Vermessung in allen Aspekten professionell und sachgerecht durchgeführt wurde (Annex 3 auf Anfrage). Die Vermessung ergibt für Block 99 eine Fläche von 2.510,2 ha gegenüber den im Titel angegebenen 2.512 ha.

2001

Herr Kayiwa verkauft Block 99 an die ugandische Regierung, vertreten durch die UIA. Neumann Gruppe GmbH/Kaweri Coffee Plantation Ltd. (Kaweri) wird das Land zur lastenfreien Verfügung für 99 Jahre von der UIA pachten.

Exkurs: Vorvereinbarungen zum Kauf/Verkauf von Block 99 und Kompensationszahlungen

Kaweri hatte sich von Beginn an mit der ugandischen Regierung darauf verständigt, dass nur sogenanntes clean title land für eine spätere Pacht infrage kommt – also Land, das frei von Ansprüchen dritter Parteien ist. Bevor die ugandische Regierung das Land von Herrn Kayiwa erwarb, verlangte Kaweri in einer Vorvereinbarung die umfassende Entschädigung aller in Block 99 lebenden Menschen nach ugandischem Recht (Ugandan Land Act von 1998). Nach diesem Gesetz ist allein der Verkäufer, Herr Kayiwa, für die Entschädigungszahlungen verantwortlich. Darüber hinaus verlangte Kaweri als Vorbedingung Belege für die erfolgten Kompensationen. Diese wurden sämtlich erbracht: Jede einzelne Kompensation ist dokumentiert und vom Empfänger, dem Dorfvorstand, dem Resident District Commissioner sowie den Anwälten von Käufer und Verkäufer unterzeichnet. Die Kompensationen umfassten: die Zuteilung neuer Grundstücke sowie den kostenfreien Transport dorthin oder monetäre Entschädigungen. Um sicherzustellen, dass der Kauf von neuen Grundstücken für die Menschen und die Entschädigungszahlungen realisiert werden



konnten, überwies Kaweri vorab einen Teil des späteren Pachtpreises auf ein Treuhandkonto (Annex 4 auf Anfrage). Kopien der zugehörigen Dokumente liegen den zuständigen ugandischen und deutschen Regierungsbehörden vor. Insgesamt wurden Kompensationen an 102 Familien in Form von Land entrichtet. Weitere 64 Familien erhielten monetäre Entschädigungsleistungen, weil sie zwar nicht auf dem Gebiet gesiedelt, hier jedoch Ackerflächen bewirtschaftet hatten. Herr Urban Tibamanya, Anwalt des Verkäufers, war persönlich bei der Prüfung zahlreicher Ansprüche und den zugehörigen Verhandlungen in verschiedenen Dörfern zugegen und bezeugte später vor Gericht, dass die Kompensationen ordnungsgemäß vonstattengingen.

2001

Nahe der südwestlichen Grenze von Block 99, in einem Gebiet namens Kitemba und Luwunga, entwickelt sich ein Konflikt zwischen 25 Kleinbauern und dem Verkäufer Herrn Kayiwa. Die Kleinbauern wähnen sich fälschlicherweise auf dem Gebiet des angrenzenden Blocks 103 und lehnen deshalb die Entschädigungszahlungen ab, leben jedoch tatsächlich in Block 99. Soweit Kaweri bekannt, gab es zahlreiche, jedoch leider erfolglose Versuche, den Konflikt einvernehmlich zu lösen. Diese Entwicklung führt unglücklicherweise dazu, dass diese Menschen durch das ugandische Militär gezwungen werden, das Land zu verlassen.

Exkurs: Stellungnahme NG zu diesen erzwungenen Umsiedlungen

NG bedauert sehr, dass es zur Zwangsumsiedlung dieser 25 Kleinbauern gekommen ist und verurteilt das Vorgehen der Armee. Zu keinem Zeitpunkt war diese tragische Entwicklung für NG absehbar oder unterlag gar ihrem Einfluss. Trotz ehrlichen Bedauerns ist jedoch festzuhalten, dass den Menschen in der Umgebung der private Besitzstatus von Block 99 deutlich bekannt war. Weiter stellt der Verkauf von Block 99 mit entsprechenden umfassenden Entschädigungen für Umsiedlungen nach ugandischem Recht – das Land hatte sich ja bereits seit 1964 in Privateigentum befunden – eine völlig rechtskonforme Transaktion dar.

Okt. 2001 – Mai 2002

Kaweri nimmt mit der katholischen Diözese von Mityana Kontakt auf und initiiert ein sofortiges Hilfsprogramm für die Zwangsumgesiedelten, das die Versorgung mit Nahrungsmitteln ebenso wie die medizinische Versorgung sicherstellt.

2002

Die deutsche Sektion der Nichtregierungsorganisation FIAN (FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk e.V.) startet, begleitet durch Herrn Peter Kayiira, der sich als Vertreter der Vertriebenen bezeichnet, die erste Kampagne – innerhalb wie außerhalb



Ugandas – gegen NG und Kaweri. Die Beschuldigungen lauten:

- a) Vertreibung von 2.000 Menschen
- b) ohne dass dafür Kompensationen geleistet worden sind.
- c) Außerdem erhebt FIAN die Anschuldigung, Kaweri habe sich zusätzlich zu Block 99 weitere 644 ha Land angeeignet.
- d) Weiterhin behaupten FIAN und Herr Kayiira, die Farm würde es den Menschen in der Umgebung erschweren, sich selbst zu ernähren.

Exkurs: Stellungnahme NG zu diesen Anschuldigungen

a) Angebliche Vertreibung von 2.000 Menschen

Die Behauptung, 2.000 Menschen seien im Zuge des Landverkaufs von Block 99 vertrieben worden, entbehrt jeglicher Grundlage und ist geradezu absurd. Es kam unglücklicherweise zur Vertreibung von 25 Kleinbauern – eine Entwicklung, die außerhalb der Einflussnahme von NG lag, auf die sie aber dennoch mit einem Hilfsprogramm reagierte (siehe oben). Weitere Vertreibungen hat es nicht gegeben. Dies wird durch den Umstand unterstrichen, dass die Besitzumstände von Block 99 den Menschen der Umgebung deutlich bekannt waren. Leider hat Herr Kayiira seine Nachbarn in der Folge jedoch angestiftet, die Umsiedlung zu verweigern und die Kompensationen auszuschlagen. Damit hat er zu der unglücklichen Entwicklung für die 25 Kleinbauern maßgeblich beigetragen.

b) Angebliches Ausbleiben von Kompensationszahlungen

Wie bereits erläutert, sind sämtliche Kompensationszahlungen an die vom Block 99 umgesiedelten Menschen sorgfältig dokumentiert und von mehreren Parteien unterzeichnet. Nachdem sie die zugehörigen Dokumente eingesehen hatten, änderten FIAN und Herr Kayiira ihre ursprüngliche Anschuldigung, es sei keinerlei Kompensation gewährt worden, dahin gehend, die Vereinbarungen seien unter Zwang zustande gekommen. Dafür sind NG keinerlei Beweise bekannt und selbstverständlich hätte sie ein solches Vorgehen zu keiner Zeit unterstützt. Dass die Kompensationen in Form von alternativen Grundstücken tatsächlich stattgefunden haben, wird auch durch Äußerungen von einigen Dorfbewohner bestätigt, dass das erhaltene Land von kleinerer Fläche sei als die von ihnen in Block 99 bewirtschafteten Gebiete. Unabhängig von der Größe der neuen Grundstücke wird damit belegt, dass die Menschen neues Land erhalten haben, was sie rein rechtlich außerdem von Landnutzern zu Eigentümern machte. Insbesondere eine Frau namens Anna Nandyose



behauptet in wiederholten Statements – u.a. in einem von FIAN veröffentlichten Video – keine Form der Entschädigung erhalten zu haben. Im Gegenteil existieren schriftliche Belege dafür, dass sie am 27. Oktober 2001 eine Entschädigungszahlung erhalten hat. Im April 2002 hat Frau Nandyose außerdem einen Schiedsspruch in der Sache beantragt und in diesem Zuge später bestätigt, dass sie nicht wie von ihr angenommen im benachbarten Block 103, sondern irrtümlicherweise im Block 99 gelebt hatte.

- c) Angebliche Aneignung von 644 ha Land außerhalb von Block 99
Kaweri operiert ausschließlich auf dem 2.510,2 ha umfassenden Gebiet von Block 99, welches ihr durch die UIA nach Einmessungen zugeteilt wurde. Niemals hat die Plantage zusätzliches Land beansprucht. Die von FIAN und Herrn Kayiira ins Feld geführten 644 ha gehören zum benachbarten Block 103 und befinden sich damit in Besitz von Herrn David Ssekande. Herr Ssekande hat öffentlich deutlich gemacht, dass er mit dem Grenzverlauf zwischen den Blöcken 99 und 103 einverstanden ist. Die Richtigkeit des Grenzverlaufes wurde später (siehe Dezember 2012) durch Vermessung bestätigt. Das schiere Ausmaß von 644 ha macht es darüber hinaus äußerst unwahrscheinlich, dass eine derartig große Fläche Land einfach „übersehen“ und nicht mitgerechnet wurde.
- d) Zum Vorwurf, die Menschen könnten sich wegen Kaweri nicht ernähren
Insgesamt wird in der Gegend um Kaweri ein deutliches Erntepplus eingebracht. Kaweri selbst erwirbt jährlich mehrere Lastwagenladungen Mais von seinen Nachbarn. Dieses Getreide erhalten die Angestellten der Farm kostenlos zur Herstellung des traditionellen Maisbreis.

15. Aug. 2002 Herr Kayiira und angebliche 400 Mitstreiter reichen Zivilklage gegen den Staat Uganda und Kaweri ein. Die Kläger machen damit vermeintliche Schadenersatzansprüche aus den angeblich erfolgten Vertreibungen im Zuge des Verkaufs von Block 99 geltend. Außerdem geht es in dem Verfahren um die angebliche Aneignung von Ernten der Kläger durch Kaweri. Das Verfahren läuft bis heute.

Exkurs: NGs Stellungnahme zu dieser Klage

Kaweri war in den infrage stehenden Vorgängen zu keiner Zeit verantwortlich Handelnder. Der Verkauf von Block 99 hat zwischen einem ugandischen Eigentümer (Herrn Kayiwa) und dem ugandischen Staat als Käufer stattgefunden und die begleitenden Kompensationen wurden an ugandische Bürger geleistet. Etwaige strittige Punkte



müssen daher zwischen diesen Parteien zur Klärung gebracht werden. Kaweri als ausländisches Unternehmen war in diese Vorgänge nicht eingebunden, daher können die zugehörigen Informationen auch nur von den direkt beteiligten Parteien zur Verfügung gestellt werden. Durch die bereits erwähnten Vorbedingungen und die Sicherstellung der Kompensationen durch die Vorabüberweisung einer Teilpacht hat sich NG dennoch als verantwortungsvoll im Sinne ihrer Unternehmenskultur gezeigt. Obwohl sich NG von den Klägern fälschlich adressiert sieht, hat sie ein starkes Interesse an einer Klärung und setzt sich entsprechend für eine solche ein.

Feb. 2004 FIAN setzt seine Kampagne gegen NG fort und beschuldigt Kaweri neben den ursprünglichen Vorwürfen nun auch schlechter Arbeitsbedingungen auf der Farm, Gewaltausübung und geheimer Absprachen mit der Regierung mit dem Ziel der Vorteilsnahme in gerichtlichen Dingen sowie Landnahme. Sämtliche dieser Vorwürfe entbehren jeglicher Grundlage.

Mai 2004 Frau Nandyose und Herr Kayiira besuchen NGs Büro in Deutschland. Nach deren Schilderungen des Falles sagt NG ihnen zu, sich bei der ugandischen Regierung dafür einzusetzen, dass diese das seinerzeitige Entschädigungsverfahren untersucht.

4. Jun. 2004 NG fordert die ugandische Regierung offiziell auf, sich mit den gegen Kaweri erhobenen Anschuldigungen zu befassen.

23. Aug. 2004 Der ugandische Staatsminister Hon. S. Kutesa wendet sich per Brief an die deutsche Botschaft in Kampala und bekräftigt in seinem Schreiben, dass die erhobenen Anschuldigungen gegen Kaweri haltlos sind und Kaweri oder NG in der Sache keinerlei Verantwortung tragen (Annex 7 auf Anfrage).

7. Feb. 2005 NG-Vertreter treffen den ugandischen Minister für Finanzplanung und Wirtschaftsentwicklung, Hon. S. Kiwanuka, im Beisein lokaler wie internationaler Pressevertreter. Während dieser Zusammenkunft sind die Anschuldigungen erneut Thema. Der Minister unterstreicht wiederholt, dass seine Regierung die Vorgänge als innerugandische Angelegenheit betrachtet, in die sich ein ausländischer Konzern nicht einzumischen habe.

Dez. 2008 – Jun. 2009 NG sucht das Gespräch mit Prof. Herta Däubler-Gmelin in ihrer Funktion als Vorsitzende des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages. Ebenso nimmt sie Kontakt zu Thilo Hoppe auf, dem Vorsitzenden des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Ziel ist die Vereinbarung eines moderierten Gesprächs mit FIAN, das dann



auch im August 2009 stattfinden wird (siehe dort).

15. Jun. 2009

FIAN reicht bei der Nationalen Kontaktstelle der OECD im Bundeswirtschaftsministerium (NKS) Beschwerde gegen NG wegen der angeblichen Verletzung der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen ein (Annex 8 auf Anfrage). Die Beschwerde umfasst die folgenden Punkte:

- a) NG verzögere angeblich das gegen die ugandische Regierung und Kweri anhängige Gerichtsverfahren (Details zu dieser Zivilklage s. o.).
- b) NG verweigere sich angeblich einer außergerichtlichen Klärung.
- c) Kweri sei angeblich zusätzlich zu Block 99 weiteres Land verpachtet worden, was es den Vertriebenen unmöglich machte, das Land vor der Vertreibung zu räumen.
- d) NG verweigere angeblich eine Neuvermessung des von der Regierung gepachteten Landes.
- e) NG sei angeblich der Entschädigung von Vertriebenen nicht nachgekommen. Die erfolgten Kompensationen seien unzulänglich.
- f) Die Regierung habe bei der Verpachtung von Block 99 an die NG angeblich unrechtmäßig große Teile des benachbarten Blocks 103 mit eingeschlossen. Menschen, die das Land in gutem Glauben besetzt hatten, hätten angeblich nach dem Weggang von Block 99 Land im Block 103 gekauft, seien aber später von dort vertrieben worden.
- g) Angestellte der Kweri-Farm hätten angeblich die Ernten vertriebener Kleinbauern geplündert.

Exkurs: NGs Stellungnahme zu den einzelnen Beschwerdepunkten

- a) Zum Vorwurf der Prozessverschleppung
NG und Kweri haben zu keinem Zeitpunkt den mit Klageeinreichung am 15. August 2002 begonnenen Zivilprozess verzögert. Im Gegenteil hat NG großes Interesse daran, dass endlich Rechtssicherheit für alle Parteien geschaffen wird. Vielmehr hat das Nichterscheinen der Kläger zur Vertagung zahlreicher Verhandlungstermine geführt. Im Jahr 2012 haben außerdem Anschuldigungen seitens der Kläger gegen die ugandische Justiz zum Rücktritt der Vorsitzenden Richterin geführt, was eine weitere Verzögerung zur Folge hatte.
- b) Zur Verweigerung einer außergerichtlichen Klärung
Kweri sieht keine Veranlassung zu einer bilateralen außergerichtlichen Klärung, denn Kweri hat sich zu keinem Zeitpunkt



falsch im Sinne der Klage verhalten. Kaweri ist allerdings bereit, an multilateralen Vergleichsgesprächen, d.h. unter Beteiligung aller Verfahrensparteien, mitzuwirken.

c) Zum Vorwurf, Kaweri besetze unrechtmäßig Land zusätzlich zu Block 99

Kaweri hat von der Regierung lediglich den Block 99 gepachtet und darüber hinaus nie weiteres Land beansprucht. Diese Falschannahme seitens FIAN und Herrn Kayiira hat wesentlich zur unglücklichen Entwicklung in dieser Sache beigetragen.

d) Zur angeblichen Verweigerung einer Neuvermessung von Kaweri-Land

Kaweri ist lediglich Pächter von Block 99, während die ugandische Regierung, vertreten durch die UIA, der Eigentümer ist. Nur Letzterer darf über eine Vermessung entscheiden. Über diesen rechtlichen Umstand sind FIAN und Herr Kayiira mehrfach informiert worden – verbunden mit der Aufforderung, bei der UIA die Neuvermessung zu beantragen, was seinerzeit jedoch nie geschehen ist. Zusätzlich hätte auch der Eigentümer des benachbarten Blocks 103 um eine Vermessung seines Landes – das angeblich in Teilen unrechtmäßig von Kaweri besetzt worden sein soll – ersucht werden können. Auch dies passierte zunächst nicht.

e) Zum Vorwurf nicht erfolgter bzw. unzulänglicher Kompensationen

Nach dem „Ugandan land act“ von 1998 obliegt die Entschädigung bei Umsiedlung dem Verkäufer und/oder dem Käufer des betreffenden Landes. Der Pächter ist hierfür nicht verantwortlich. Nichtsdestotrotz hat NG mit Vorabzahlung einer Teilpacht geholfen, die Entschädigungsleistungen zu realisieren und außerdem Belege für die geleisteten Kompensationen verlangt – ein Engagement, das die gesetzlichen Verpflichtungen des Unternehmens bei Weitem überstieg.

f) Zum Vorwurf der Vertreibung von Menschen von Block 103

Kaweri operiert ausschließlich auf Block 99. Deshalb hat NG keine Kenntnis über Landkäufe oder -verkäufe im Block 103. Sollte zu Block 99 gehöriges Land durch Personen ge- oder verkauft worden sein, so ist dies unrechtmäßig und ohne amtliche Eintragung geschehen.

g) Zum Vorwurf der Plünderung durch Kaweri-Angestellte

Kaweri hat den Kleinbauern auch nach ihrer Umsiedlung ausdrücklich erlaubt, verbleibende Ernten einzuholen. Kaweri beschäftigte zum Zeitpunkt der Übernahme von Block 99 neben



einem europäischen Manager und wenigen kenianischen Angestellten hauptsächlich Menschen aus den umliegenden Dörfern. Kaweri hat nie Bericht von den angeblichen Plünderungen erhalten.

- 18. Jun. 2009** Bei einem Treffen in Berlin wird auch der ugandische Präsident Yoweri Museveni durch Herrn Michael R. Neumann auf das Thema aufmerksam gemacht und verspricht, sich damit zu befassen. Zugleich betont er jedoch die Unabhängigkeit des ugandischen Rechtssystems.
- 17. Aug. 2009** Das über Prof. Däubler-Gmelin und Herrn Hoppe vereinbarte moderierte Gespräch mit FIAN findet – im Beisein u. a. des ugandischen Botschafters und Vertretern der DEG (Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH) – im Paul-Löbe-Haus in Berlin statt.
- 31. März 2011** Die Nationale Kontaktstelle der OECD (NKS) beendet das am 15. Juni 2009 durch die Beschwerde von FIAN in Gang gesetzte Verfahren nach eingehender Prüfung und Anhörung aller Beteiligten durch eine einseitige Erklärung. Nach zahlreichen Treffen mit Vertretern der deutschen und ugandischen Regierung, FIAN, Vertretern von NG und den vor Ort betroffenen Menschen kommt die NKS zu dem Schluss, dass die Anschuldigungen seitens FIAN gegen NG unbegründet sind. Das bedeutet, dass die NG durchweg ethisch korrekt und im Einklang mit den OECD Richtlinien agiert hat (Annex 9a auf Anfrage).
- 28. Dez. 2011** Der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung, Olivier de Schutter, wendet sich an die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte. Er berichtet von ihm zugetragenen Anschuldigungen gegen Kaweri und NG. Diese umfassen angebliche Vertreibungen, angeblich nicht geleistete Entschädigungen und die daraus resultierenden Folgen für die Betroffenen. Herr de Schutter bittet um Unterstützung bei der Untersuchung dieser Anschuldigungen und der Klärung hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts. Der aktuelle Stand der Untersuchung – oder ob eine solche überhaupt eingeleitet wurde – ist uns nicht bekannt.

Exkurs: NGs Stellungnahme zu den Anschuldigungen, die dem UN-Sonderberichterstatter zugetragen wurden

Wie bereits vorangehend in diesem Dokument erläutert, betrachtet NG die Anschuldigungen hinsichtlich der angeblichen Vertreibung von Kleinbauern und dem angeblichen Ausbleiben von Entschädigungsleistungen aus den mehrfach dargelegten Gründen als haltlos.



Dez. 2012

Um die Streitigkeiten um die Gebietsgrenzen ein für alle Mal zu klären, führt die UIA als Eigentümer von Block 99 eine Neuvermessung des Landes unter Einbeziehung aller beteiligten Parteien durch, welche jeweils selbst amtlich anerkannte unabhängige Vermesser hinzuziehen. Im Ergebnis gibt die satellitenbasierte Neuvermessung exakt die Fläche wieder, die auch im Pachtvertrag vermerkt ist. Somit ist klar bewiesen, dass sich Kaweri kein zusätzliches, nicht zum Pachtgebiet gehöriges Gebiet angeeignet hat (Annex 13 auf Anfrage).

Feb. 2013

Richter, gegen den ein Amtsenthebungsverfahren läuft, setzt neuen Termin im Fall Kaweri fest. Generalstaatsanwaltschaft und Kaweri Vertreter sind nicht bereit, in diesem Termin aufzutreten.

Exkurs: Die Gründe, die NG bewogen haben, nicht aufzutreten

Am 26. März 2012 erhalten die Anwälte Kaweris die Information, dass das gegen Kaweri anhängige Verfahren (No. 179/2002, Nakawa Division) aufgrund personeller Engpässe einem neuen Richter namens Choudry Singh zugewiesen wurde. Choudry wird von der Uganda Law Society als Richter abgelehnt, weil der dieser beruflichen Vereinigung als Fehlbesetzung erscheint.

Choudry ist in der ugandischen Rechtswelt kein Unbekannter: Er hatte in seiner früheren Tätigkeit als Anwalt in London gearbeitet. Dabei wurden ihm jedoch massive Verfehlungen vorgeworfen. Das dortige Solicitors Disciplinary Tribunal hatte Choudrys Verhalten im Oktober 2000 mit "a dishonest course of conduct of a serious kind" (Annex 15 auf Anfrage) beschrieben.

Als Folge dieser Vorwürfe erstellte die Uganda Law Society – die Vereinigung der ugandischen Juristen – eine Petition mit dem Ziel der Absetzung Choudrys. Diese Petition wurde von der überwiegenden Mehrzahl der ugandischen Juristen unterschrieben. Als Reaktion hierauf teilte der Vorsitzende Yorokame Bamwine des Uganda High Court den Vertretern der Petition mit Schreiben vom 5. April 2012 (Annex 16 auf Anfrage) mit, dass Richter Choudry angewiesen worden sei, seine richterliche Tätigkeit einzustellen. Außerdem, so der Vorsitzende weiter, werde das Verfahren einem anderen Richter zugewiesen, sobald der personelle Engpass bei Gericht beseitigt sei.

Zusätzlich strengte im Mai 2012 die Uganda Law Society dann ein Amtsenthebungsverfahren gegen Richter Choudry beim Generalstaatsanwalt an (Constitutional Pleading No. 11/2012). Dieses wurde auch explizit von den gegnerischen Anwälten in diesem Fall – Balikuddembe & Company – unterstützt (Annex 18 auf Anfrage).



Am 7. Februar 2013 (Annex 17 auf Anfrage) erhalten Kaweris Anwälte eine gerichtliche Ladung für den 13. Februar 2013 mit teilweise formell falschem Inhalt. Bei Erscheinen zum Termin stellen die Vertreter und Anwälte Kaweris fest, dass der Termin bei Gericht nicht vermerkt und der zuständige Rechtspfleger nicht anwesend war. Beide Verfahrensfehler teilen die Anwälte dem Gericht unmittelbar mit. Nachforschungen ergeben, dass die Ladung bemerkenswerterweise von Richter Choudry angewiesen wurde.

Am 14. Februar 2013 erhalten die Parteienvertreter eine weitere Ladung zu einem Gerichtstermin, diesmal für den 26. Februar 2013 und ebenfalls unter Vorsitz Choudrys.

Kaweri beschließt darauf, in diesem Termin nicht aufzutreten.

28. März 2013 Richter Choudry zeigt sich weiter unbeeindruckt von angestrebtem Amtsenthebungsverfahren und Ersuchen des Gerichtspräsidenten, den Fall niederzulegen. Choudry fällt rechtsmissbräuchliches Urteil, Kaweri und NG werden alle rechtlichen Mittel nutzen, daß Urteil für ungültig erklären zu lassen.

Exkurs: Der bizarre Richterspruch

Die Anwälte Kaweris vertreten auch die Uganda Law Society gegen Choudry in besagtem Amtsenthebungsverfahren. In dem Verfahren gegen Kaweri sind diese sowie natürlich auch die Uganda Law Society nicht Partei des Verfahrens. Am 28. März hat Richter Choudry nun Kaweri und den Staat Uganda zur Zahlung von Prozesskosten verurteilt und zusätzlich den Fall aus rein persönlichen Beweggründen genutzt, um die Anwälte Kaweris sowie die Uganda Law Society zur Zahlung einer außergewöhnlich hohen Summe zu verurteilen. Doch damit nicht genug: Trotz - oder vielleicht sogar wegen – des erheblichen öffentlichen Drucks in Uganda durch die Presse gegen Richter Choudry (Annex 19 auf Anfrage), hat dieser zwei Tage darauf noch „nachgelegt“, wodurch die Angelegenheit noch verworrener wird: Allen Rechtsgrundsätzen zuwider hat Choudry in einer Kurzausfertigung des Urteils die Zahlung der hohen Summe auf Kaweri ausgeweitet, auf das Land Uganda jedoch nicht. Dabei scheint es keine Rolle zu spielen, dass der Richter sein Urteil ganz wesentlich geändert hat, ohne vorher die Beklagtenseite anzuhören oder auch nur in Kenntnis zu setzen. Dies stellt einen völligen Bruch mit gängiger ugandischer Gerichtspraxis dar.

Am Tag der Urteilsverkündung hat Kaweri unmittelbar Berufung eingelegt.

10. Apr. 2013 Die Vollstreckung des obigen Urteils wurde durch den Registrar at



the Court of Appeal vorläufig ausgesetzt.

- 14. Aug. 2013** Bundesminister Dirk Niebel äußert sich in einem später veröffentlichten Brief an FIAN sowie auch im Interview mit dem Deutschlandfunk positiv zu den Aktivitäten der NG in Uganda. Unter anderem schreibt er, dass „...der Neumann Gruppe im Fall Kaweri kein Vorwurf gemacht werden kann.“. Im Interview unterstreicht er noch einmal diese Ansicht, in dem er äußert, dass es für ihn keinen Anlass gibt zu glauben, dass das Investitionsvorhaben von der Neumann Gruppe nicht gutgläubig getätigt worden sei, was schließlich auch die Untersuchung der nationalen Kontaktgruppe der OECD ergeben habe. Gleichzeitig plädiert Bundesminister Niebel für die Einstellung der unausgewogenen Darstellung seitens FIANS und mahnt aus entwicklungspolitischer Sicht Mäßigung an.
- Apr. 2014** Das Berufungsgericht hat für den 30. Juni 2014 einen vorbereiteten Termin für die Ablaufplanung des Berufungsverfahrens angesetzt. Allerdings hat Richter Choudry Singh die Gerichtsakte noch nicht herausgegeben, so dass der Fortgang des Verfahrens sich vermutlich weiter verzögern wird.
- Aug. 2014** Die Gerichtsakte ist Ende Juli 2014 überraschend wieder auftaucht. Es gibt vorbereitende Gerichtstermine, an denen der Klägervertreter nicht teilnimmt. Der Registrar des Berufungsgerichts wurde gebeten, ein „Record of Proceedings“ zu erstellen.
- Jun. 2015** In seinen Schlussbemerkungen zum ersten Bericht über Uganda vom 24. Juni 2015 erklärt der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dass er "... besonders besorgt [sei] über den Fall im Mubende Bezirk, dessen Bewohner aus ihren Häusern im Jahr 2001 im Zusammenhang mit der Kaweri Kaffeeplantage vertrieben worden seien und über die Tatsache, dass die bisherige rechtliche Wiedergutmachung nicht die Wiedereinsetzung in ihre Landrechte umfasst." Der Rat empfiehlt, dass "[Uganda] unverzüglich Maßnahmen ergreifen [solle], um sicherzustellen, dass die Rechte der Gemeinden in Mubende ebenso wiederhergestellt werden wie die aller anderen gewaltsam vertrieben Gemeinden." Weder Neumann Gruppe noch Kaweri, deren Rechte durch solche Maßnahmen betroffen würden, wurden zu ihrer Position in dieser Angelegenheit kontaktiert. Es wurde nicht hinterfragt, dass die Wiederherstellung von Landrechten bis März 2013 nicht einmal Gegenstand des Gerichtsverfahrens gewesen ist. Es hat den Anschein, dass sich der Ausschuss ausschließlich auf Informationen gestützt hat, die von selbsternannten Sprechern der angeblich



Vertriebenen und der NRO Fian stammen. Deshalb hat Neumann Gruppe am 9. Juli 2015 ein Protestschreiben an den Ausschussvorsitzenden gerichtet.

21. Jul. 2015 Das Berufungsgericht hat die Berufung angenommen, das Urteil des Richters Choudry Singh vom 28. März 2013 vollständig aufgehoben und das Verfahren an das High Court unter Empfehlung einer zügigen Neuverhandlung zurückverwiesen.

12. Apr. 2016 Eine für den heutigen Tag angesetzte mündliche Vorverhandlung vor dem High Court in Kampala in der dortigen Zweigstelle am Nakawa Circuit findet trotz Anwesenheit aller Parteienvertreter nicht statt, weil die Zweigstelle demnächst aufgelöst wird und der Fall neu in die Geschäftsverteilung geht. Es ist nicht absehbar, wann das Verfahren fortgesetzt wird, die Kaweri-Anwälte haben eine schnellstmögliche Vergabe des Verfahrens an einen anderen Richter beantragt. Zuvor hatten die Kaweri-Vertreter darauf verzichtet, den bestehenden Anspruch auf eine neuerliche Leistung der Prozesskostensicherheit durch die Kläger aufrecht zu erhalten.

18. Aug. 2016 Die Mehrzahl der Kläger im Gerichtsverfahren schreibt über Staatsministerin und Parlamentsabgeordnete Hon. Benny Bugembe an Präsident Museveni und bittet um seine Unterstützung in ihrem Wunsch, Kompensationszahlungen zu erhalten.

14. Jan. 2017 Bei einem Treffen der Kläger mit verschiedenen Regierungsvertretern, darunter Hon. Benny Bugembe und der Erste Privatsekretär des Präsidenten, Charles Muwonge, konkretisieren die Kläger ihre Absicht, den Prozess auf dem Vergleichswege zu beenden. Kaweri ist an diesen Gesprächen nicht beteiligt, begrüßt diesen Entschluss jedoch sehr. Lediglich der bisherige Sprecher der Kläger, Peter Kayiira, opponiert gegen die Aufnahme von Vergleichsbemühungen.

21. Apr. 2017 In einem weiteren Treffen der Betroffenen mit Regierungsvertretern und Vertretern der NGO Action Aid bekräftigen die Kläger und ihre Vertreter ihre Absicht, Vergleichsgespräche mit der Regierung zu führen. Auch Peter Kayiira beugt sich zunächst dem Druck seiner Mitstreiter und willigt ein.

23./24. Aug. 2017 Vertreter der NGO Fian versuchen gemeinsam mit Peter Kayiira, bei einem Besuch in Mubende Dorfbewohner davon abzubringen, die Vergleichsbemühungen zu unterstützen.

Sept./Okt. 2017 Vertreter der von Präsident Museveni im Dezember 2016 eingesetzten Kommission für Landfragen (Land Inquiry Commission) besuchen Mubende, um sich über diverse Fälle zu Landrechten vor



Ort ein Bild zu machen. Bei der Gelegenheit besuchen sie auch Kaweri.

- 2. Nov. 2017** In einem Brief an Hon. Benny Bugembe unterstützt der ugandische Landwirtschaftsminister ihre Mediationsbemühungen, um einen Vergleich zwischen Klägern und Regierung herbeizuführen. Gleichzeitig drückt er seine Besorgnis aus, dass Vertreter einer nicht in Uganda registrierten deutschen NGO diese Bemühungen torpedieren.
- 11. März 2019** Im Gerichtstermin vor dem High Court in Kampala (Abteilung für Landrecht) sind lediglich Kaweris Geschäftsführer und Anwalt sowie Peter Kayiira als einer der Kläger anwesend. Angesichts des Nichterscheins des klägerischen Anwalts sowie eines Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft der Erben des verstorbenen Buko Kayiwa setzt das Gericht einen neuen Termin für den 1. Juli 2019 an und erlässt prozessleitende Anordnungen.
- 1. Jul. 2019** Bei Aufruf des Falles vor dem High Court in Kampala ordnet der Richter eine Mediation durch einen gerichtlich bestellten Mediator an, ein standardmäßig vorgeschalteter prozessualer Schritt, der auch bei dem wiederaufgenommenen Verfahren Anwendung findet. Der Mediator muss bis zum 28. August 2019 Bericht erstatten. Die gerichtlich angeordnete Mediation könnte die seit Januar 2017 laufenden Vergleichsbemühungen ergänzen.
- 30. Aug. 2019** Die Vertreter aller Parteien (Kläger, Kaweri, Generalstaatsanwalt) erscheinen vor dem Registrar des High Court, Land Division. Das Gericht gewährt auf Antrag aller Parteien eine Fristverlängerung für die Mediationsbemühungen. Die Parteien werden sich außergerichtlich am 10. September 2019 treffen und am 10. Oktober 2019 dem Gericht Bericht erstatten.
- Okt./Dez. 2019** Im Zuge der Mediation treffen sich die Parteien mehrfach gerichtlich und außergerichtlich in Kampala und nähern die jeweiligen Positionen einander an.
- Jan./Feb. 2020** Der positive Trend der Vergleichsbemühungen hält an, allerdings hat sich ein kleinerer Teil der Kläger noch nicht abschließend zu einem vorliegenden Vergleichsangebot geäußert. Zur weiteren Informationsvermittlung wird ein Richter in Mubende gebeten, einen Mediationstermin am 5. März 2020 zu begleiten. Peter Kayiira versucht, einen Teil der Kläger von einem Vergleichsabschluss abzubringen.
- März 2020** Der zuständige Richter am High Court wird nach Jinja abgeordnet, der nächste Gerichtstermin wird für den 1. Juni 2020 anberaumt.



- Juni 2020** Der Gerichtstermin am 1. Juni 2020 fand nicht statt, und aufgrund der anhaltenden Ereignisse von Covid-19 werden zu diesem Zeitpunkt keine Gerichtstermine festgelegt oder in Aussicht gestellt. Nichtsdestotrotz sind die Bemühungen um eine Einigung im Gange.
- Sept. 2020** Der nächste Gerichtstermin wird für den 15. Oktober 2020 anberaumt.
- Okt. 2020** Der nächste Gerichtstermin wird für den 16. Dezember 2020 anberaumt.
- 16. Dez. 2020** Aufgrund der Abwesenheit des Richters fand die Anhörung nicht statt und wurde auf den 12. Mai 2021 vertagt, was dem Covid-19-bedingten Terminstau bei Gericht geschuldet ist.
- Mai-Sept. 2021** Die Bemühungen der Parteien um einen Vergleich mit der überwiegenden Mehrheit der Kläger dauern an. Ein Gerichtstermin zur Formalisierung des Vergleichs in Anwesenheit aller Parteien kann aufgrund der kurzfristigen Verhinderung des Registrars nicht stattfinden und wird für den 22. September 2021 neu anberaumt.
- Sept. 2021** Im laufenden Gerichtsverfahren in Uganda wird der Vergleich zwischen den Beklagten und 258 der 401 als Kläger aufgeführten Personen gerichtlich bestätigt. Kaweri hatte sich gegen den Widerstand der nicht am Verfahren beteiligten NGO Fian intensiv um den Vergleichsabschluss bemüht. Das Verfahren wird mit den verbleibenden Klägern nach Maßgabe der ugandischen Zivilprozessordnung fortgeführt.
- 10. Feb. 2022** Der Vergleich mit 258 Klägern wird am 10. Februar 2022 formalisiert, indem der Richter die Vergleichsvereinbarung endlich gegenzeichnet hat.
- 30. Juni 2022** In der Sitzung ordnete der Richter an, dass die Kläger bis zum 1. September 2022 eine ordnungsgemäß geänderte Klageschrift einreichen sollten, die die verringerte Zahl der Kläger nach dem Vergleich widerspiegelt. Die Beklagten sollten bis zum 15. September 2022 eine vollständige Klagerwiderung unter Bezeichnung der Beweismittel und Zeugenaussagen einreichen. Der Fall wurde auf den 3. Oktober 2022 vertagt, um zu bestätigen, dass alles geregelt ist, und um dann Anhörungstermine festzulegen.
- 07. Sept. 2023** Bei einem Gerichtstermin in Mubende wurden prozessleitende Abstimmungen getroffen und Termine für die mündliche Verhandlung mit Zeugeneinvernahmen am 8. und 9. November 2023 festgelegt. Diese Termine wurden auf den 16. und 17.



November verschoben.

- 17. Nov. 2023** Die nächste Anhörung wird vom 18.-20. März 2024 stattfinden. Diese Termine wurden aufgrund einer Versetzung des zuständigen Richters verschoben.
- 13. Juni 2024** Die nächste Gerichtstermin wird am 18. Juni 2024 stattfinden.
- 18. Juni 2024** Da kein Richter bei dem Termin zugegen war, wurde der Termin auf den 04. Oktober verschoben.
- 8. Okt. 2024** Da der neue, dem Fall zugewiesene Richter am Mubende High Court seine Arbeit noch nicht wieder aufgenommen hat, wurde die für den 10. Oktober 2024 angesetzte Anhörung vertagt und es werden neue passende Termine festgelegt.
- 13. Nov. 2024** Da der zuständige Richter nicht vor Ort sein wird, wurde die geplante Anhörung erneut auf den nächstmöglichen Termin verschoben. Als nächster Termin für den Gerichtsprozess wurde der 4. März 2025 angesetzt.
- 05. März 2025** Der anwesende Richter war auf den Fall nicht vorbereitet, daher wurde ein neuer Termin für den 26.05.2025 festgesetzt.